

# RS UVS Niederösterreich 2008/01/29 Senat-FR-08-1016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

## Rechtssatz

Die gegebene Fallkonstellation (Anspruch auf Grundversorgung; Mittellosigkeit; Interesse am Ausgang des Asylverfahrens) lässt trotz Fehlens einer familiärer Bindung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet keine besonderen Gründe für die erhöhte Annahme erkennen, er werde sich dem weiteren Verfahren entziehen.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)